Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3560

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP,
DP/DPB, FU (BP-Z)

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Der Entwurf eines Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG—) wird wie folgt geändert:

Hinter § 49 a werden folgende Vorschriften als § 49 b eingefügt:

„§ 49 b

Berücksichtigung völkerrechtlicher Vereinbarungen

(1) Werden durch einen völkerrechtlichen Vertrag mit Gesetzeskraft Vergünstigungen für Angehörige der Vereinten Nationen und für Rückerstattungsberechtigte vereinbart, so gelten für die Fälle, in denen ein Abgabepflichtiger sowohl die Vergünstigungen des Vertrages als auch die sich aus § 20 a und § 49 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 in Verbindung mit Satz 2 des vorliegenden Gesetzes ergebenden Vergünstigungen genießen würde, die Absätze 2 bis 5.

(2) Der Angehörige der Vereinten Nationen hat das Wahlrecht, ob die Vergünstigungen des Vertrages oder die des vorliegenden Gesetzes auf ihn angewandt werden sollen; dasselbe gilt für deutsche Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von Angehörigen der Vereinten Nationen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rückerstattungsberechtigte.

(4) Der Angehörige der Vereinten Nationen, der zugleich Rückerstattungsberechtigter ist, hat das Wahlrecht, ob die für beide Gruppen vorgesehenen Vergünstigungen des Vertrages oder die des vorliegenden Gesetzes auf ihn angewandt werden sollen.

(5) Das Finanzamt hat dem Abgabepflichtigen eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren er diesem gegenüber das in den Absätzen 2 bis 4 bezeichnete Wahlrecht durch schriftliche Erklärung auszuüben hat. Gibt der Abgabepflichtige bis zum Ablauf der Frist die Erklärung nicht ab, so sind die Vergünstigungen des vorliegenden Gesetzes auf ihn nicht anzuwenden.

(6) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Lastenausgleichsgesetz in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1952

Dr. von Brentano und Fraktion
Seuffert, Ollenhauer und Fraktion
Dr. Schäfer und Fraktion
Dr. Mühlenfeld und Fraktion
Dr. Decker, Pannenbecker und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,